



Auszug

aus der Niederschrift der 5. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Großröhrsdorf vom 17. Dezember 2019

Beschlussfassung:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Stadtrat Großröhrsdorf beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2020 der Stadt Großröhrsdorf gemäß Anlage.

| | | |
|------------------------------------|--|-----------|
| <u>Abstimmungsergebnis:</u> | Anzahl der Ratsmitglieder und Bürgermeister: | 17 |
| | Anzahl der Stimmberechtigten: | 17 |
| | davon anwesend: | 12 |
| | Ja-Stimmen: | 12 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Stimmenthaltungen: | 0 |
| | Befangenheit: | 0 |

Der Beschluss wurde damit angenommen.

Beschluss-Nr.: StR 028-05./19

Vorstehender Auszug aus der Niederschrift der 5. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Großröhrsdorf vom 17. Dezember 2019 wird hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt:

Stefan Schneider
Bürgermeister



Großröhrsdorf, den 18. Dezember 2019

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Großröhrsdorf für das Kalenderjahr 2020

-Hebesatzsatzung-

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der aktuell gültigen Fassung und den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der aktuell gültigen Fassung sowie den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2019 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Großröhrsdorf.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliches Vermögen) der Steuermessbeträge | 300 v. H. |
| 2. | für die Grundsteuer B (bebaute und bebaubare Grundstücke, Gebäude auf fremden Grund und Boden) der Steuermessbeträge | 410 v. H. |
| 3. | für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge | 390 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Großröhrsdorf, den

(S)

Stefan Schneider
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzung, unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden sind.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den

(S)

Stefan Schneider
Bürgermeister